

Richtlinie zur Gewährung des ErlangenPasses für Einwohner*innen der Stadt Erlangen

Entwurf vom 18.01.2024

Die Stadt Erlangen sieht sich in ihrer besonderen sozialen Verantwortung gegenüber ihren Einwohner*innen und unterstützt mit dem ErlangenPass diese bei der Teilhabe am sozialen Leben und der gesellschaftlichen Integration. Niemand soll aus finanziellen Gründen auf die vielfältigen Angebote der Kooperationspartner verzichten müssen. Die Unterstützung trägt zu einer lebenswerten sozialen Stadt bei. Die Begünstigten sollen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Ziel des ErlangenPasses	1
§ 2 Anspruchsberechtigte Personen	2
§ 3 Anwendung (ErlangenPass nach Berechnung)	2
§ 4 Einkommensgrenze	2
§ 5 Ermittlung von Einkommen	3
§ 6 Vermögen	3
§ 7 Antragstellung	3
§ 8 Antragsbearbeitung	3
§ 9 Gültigkeit	4
§ 10 Inanspruchnahme von Leistungen	4
§ 11 Inkrafttreten	4
Anlage <i>Xx aktuell nichts vorgesehen</i>	

§ 1 Ziel des ErlangenPasses

- 1) Der ErlangenPass ist eine freiwillige Leistung der Stadt Erlangen für Einwohner*innen mit geringem Einkommen und Vermögen.
- 2) Der ErlangenPass dient der Legitimation bei der Inanspruchnahme von Vergünstigungen der Stadt Erlangen und der Kooperationspartner.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

- 1) Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die in Erlangen wohnen und die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie erfüllen.
- 2) Anspruchsberechtigt ist, wer im Zeitpunkt der Antragstellung
 1. eine der nachfolgenden Leistungen erhält:
 - a) Bürgergeld nach dem Sozialgesetzbuch II (SGBII)
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung bei Erwerbsminderung oder im Alter nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII 3. oder 4. Kapitel)
 - c) Leistungen nach den §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
 - d) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), einschließlich der bei der Berechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder
 - e) Leistungen nach § 93 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgesetzbuch XIV (SGB XIV) – *vormals Kriegsopferfürsorge*
 - f) Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
 - g) Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII),
 2. einen Bundesfreiwilligendienst, ein Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableistet oder
 3. in einem Haushalt lebt, dessen Einkommen und Vermögen, die in §§ 4 – 6 dieser Richtlinie genannten Vermögens- und Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Studierende oder Auszubildende (auch als Haushaltsangehörige) sind nicht berechtigt nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 dieser Richtlinie und werden bei der Einkommensberechnung nicht berücksichtigt.

§ 3 Anwendung (ErlangenPass nach Berechnung)

Die §§ 4 - 6 dieser Richtlinie gelten ausschließlich für die Berechnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 dieser Richtlinie.

§ 4 Einkommensgrenze

Die Berechnung der Einkommensgrenze erfolgt in Anlehnung an die Berechnung zur Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 85 Sozialgesetzbuch XII).

Sie ergibt sich aus

1. einem Betrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) für die erste erwachsene Person,
2. einem Betrag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) für jede weitere Person (unabhängig vom Alter),
3. einer Pauschale für die Kosten der Unterkunft, die der angemessenen Bruttokaltmiete der Mietobergrenzen entspricht und
4. einer Pauschale für Heizkosten, die regelmäßig angepasst wird.

Näheres wird in einer internen Verwaltungsleitlinie ausgeführt.

§ 5 Ermittlung von Einkommen

Die Ermittlung von Einkommen orientiert sich an den Regelungen des § 82 Abs. 1 SGB XII. Maßgeblich ist das Netto-Einkommen des nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 dieser Richtlinie anspruchsberechtigten Haushalts im Monat vor der Antragstellung. Konkrete Regelungen bezüglich der Anrechenbarkeit von Einkommen und der abzuziehenden Absetzbeträge/ Belastungen werden in einer internen Verwaltungsleitlinie festgelegt.

§ 6 Vermögen

Es besteht kein Anspruch auf einen ErlangenPass, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung erhebliches, verwertbares Vermögen vorhanden ist. Die Vermögensgrenze orientiert sich am Richtwert nach dem Wohngeldrecht. Dieser liegt aktuell bei 60.000 €, zuzüglich 30.000 € für jede weitere Person im Haushalt.

§ 7 Antragstellung

- 1) Der ErlangenPass wird auf Antrag von der Stadt Erlangen ausgestellt. Antragsberechtigt ist jede Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat. Die antragstellende Person ist berechtigt, für weitere in ihrem Haushalt lebende Personen einen ErlangenPass zu beantragen.
- 2) Antragsstellende Personen sind verpflichtet, alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen im zuständigen Sachgebiet vorzulegen. Dazu zählen neben dem Antrag insbesondere:
 1. bei Empfänger*innen mit nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 dieser Richtlinie genannten Sozialleistungen
der aktuelle Bewilligungsbescheid über die in Anspruch genommenen Leistungen oder eine entsprechende Bescheinigung des Sozialleistungsträgers
 2. bei Freiwilligendiensten (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) der Freiwilligenausweis oder Bescheinigung über Freiwilligenstatus.
 3. Soweit ein ErlangenPass mittels Berechnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 dieser Richtlinie beantragt wird:
 - Nachweise über Einkommen
 - Nachweise über besondere Belastungen

Weitere Unterlagen sind nach Aufforderung der Sachbearbeitung vorzulegen, wenn diese zur Bearbeitung des Antrages erforderlich sind.

§ 8 Antragsbearbeitung

- 1) Das Sozialamt der Stadt Erlangen bearbeitet die Anträge nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, werden die beantragten ErlangenPässe ausgestellt.
- 2) Liegen die Anspruchsvoraussetzung nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie nicht vor, besteht kein Anspruch auf einen ErlangenPass.
- 3) Wenn Unterlagen in einer angemessenen Frist nicht vorgelegt werden, wird der

Antrag abgelehnt. Näheres wird in einer internen Verwaltungsleitlinie ausgeführt. Es kann jederzeit ein neuer Antrag unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen gestellt werden.

- 4) Für das Verwaltungsverfahren gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

§ 9 Gültigkeit

- 1) Jede berechnigte Person erhält, unabhängig vom Alter, einen eigenen, auf ihren Namen ausgestellten ErlangenPass. Der ErlangenPass ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem weiteren Identifikationsnachweis (Personalausweis, Reisepass, Schülerpass etc.) gültig.
- 2) Der ErlangenPass gilt ab dem Tag der Ausstellung. Alle mit dem ErlangenPass verbundenen Angebote können erst ab dem Tag der Ausstellung und bei Vorlage des ErlangenPasses in Anspruch genommen werden.
- 3) Der Gültigkeitszeitraum beträgt ab Ausstellung mindestens 12 Monate. Der genaue Ablaufmonat ist auf dem Pass vermerkt. Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen kann der ErlangenPass um jeweils mindestens 12 Monate verlängert werden.
- 4) Der ErlangenPass behält auch bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie bis zum aufgedruckten Ablaufmonat seine Gültigkeit.
- 5) Bei Wegzug aus Erlangen entfällt die Anspruchsvoraussetzung für den ErlangenPass und der ErlangenPass ist umgehend dem zuständigen Sachgebiet des Sozialamtes unaufgefordert zurückzugeben.

§ 10 Inanspruchnahme von Leistungen

- 1) Inhaber*innen eines ErlangenPasses können die vom Sozialamt veröffentlichten Vergünstigungen der Stadt Erlangen und deren Kooperationspartner in Anspruch nehmen (siehe beispielsweise auf Website oder Infoblatt).
- 2) Rückwirkend können keine Vergünstigungen mit dem ErlangenPass in Anspruch genommen werden. Entgangene und nicht in Anspruch genommene Ermäßigungen können nicht erstattet werden.
- 3) Eine missbräuchliche Nutzung des ErlangenPasses führt zum Entzug und/oder der Versagung der Weiterbewilligung. Die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bleibt vorbehalten.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Die Richtlinie zur Gewährung des ErlangenPasses tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Erlangen,

gez.

Oberbürgermeister
der Stadt Erlangen